



# Satzung



## zum Verein „Allgäuer Alpgenuss e.V.“

Seite 1

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der eingetragene Verein führt den Namen: Allgäuer Alpgenuss e. V.

Der Verein hat seinen Sitz in 87509 Immenstadt. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein ist ein Zusammenschluss aus Alpbewirtschaftern im Allgäu, Firmen, juristischen und natürlichen Personen, die für die Verwendung von regionalen Produkten auf Allgäuer Alpen eintreten. Der Verein ist Inhaber der Wort-Bildmarke „Allgäuer Alpgenuss“. Der Verein arbeitet mit dem Alpwirtschaftlichen Verein im Allgäu e.V. zusammen.
2. Der Verein soll aus heutiger Sicht unbegrenzt Bestand haben.
3. Vereinszweck: Förderung der Vermarktung von regionalen Erzeugnissen in der heimischen Alpwirtschaft, Stärkung des Bewusstseins für regionale Produkte Erhalt der traditionellen Alpwirtschaft.
4. Aufgaben: Vergabe und Sicherung der Rechte der Wort-Bildmarke „Allgäuer Alpgenuss“. Gewinnung von Alpbewirtschaftern, die nachweislich regionale Erzeugnisse auf Allgäuer Alpen anbieten. Stärkung der wirtschaftlichen Interessen der Alpbewirtschaftler Suche und Information von geeigneten Lieferanten Einbindung von Körperschaften, die aus gemeinnützigen (z. B. Natur und Umweltschutz) oder touristischen Gründen an der Vermarktung von regionalen Erzeugnissen auf den Alpen interessiert sind. Kooperation mit der „LandZunge“ GbR. Öffentlichkeitsarbeit und Werbung für die Region.

### § 3 Mitgliedschaft

Mitglied werden können natürliche und juristische Personen, insbesondere: Alpbewirtschaftler im Alpgenussgebiet der Allgäuer Alpen, Allgäuer Firmen, die regionale Produkte erzeugen, Körperschaften und Vereine, die der Alpwirtschaft nahe stehen Fördermitglieder, (natürliche und juristische Personen) die die Ziele und auch den Zweck des Vereins in geeigneter Weise fördern und unterstützen.

### § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung des Vereins zu beachten und festgelegten Beiträge fristgerecht zu bezahlen.
3. Die Mitglieder verpflichten sich die jeweils geltenden Richtlinien für die Nutzung der Wort-Bildmarke „Allgäuer Alpgenuss“ einzuhalten. Ein Verstoß dagegen führt zum Ausschluss.
4. Alle Mitglieder besitzen das Stimmrecht und das Recht auf Wählbarkeit.

### § 5 Mitgliedsbeiträge, Förderbeiträge, Umlagen

- 4.1 Die Mitgliedsbeiträge orientieren sich an den zu erwartenden Aufwendungen, die durch die Aufgaben unter § 2 Abs. 4 eintreten könnten.
- 4.2 Die Mitgliedsbeiträge sind immer als Jahresbeiträge zu begleichen. Die Beiträge werden mit Abbuchungsvollmachten eingezogen.
- 4.3 Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, Förderbeiträge oder Umlagen wird von der Mitgliederversammlung beschlossen (siehe Protokoll).

### § 6 Beginn/Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit innerhalb von 2 Wochen. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/in mitzuteilen. Im Falle der Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist die Entscheidung des Vorstandes unanfechtbar.
2. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss oder Tod eines Mitglieds, bei juristischen Personen durch Auflösung.

**Bankverbindung:** Raiffeisenbank KE-OA IBAN DE86 7336 9920 0000 9712 86 BIC GENODEF1SFO **Vereinsregister:** VR 200 170

1. Vorstand	2. Vorstand	Schriftführer	Kassier	Öffentlichkeitsarbeit
Alois Ried	Andrea Buhl	Bettina Hörburger	Eva Zweng	Theresia Schwarz
Kirchgasse 1	Winkel 9a	Helen 97	Binzeler 6	Reichenbach 1
87527 Ofterschwang	87527 Sonthofen	87448 Waltenhofen	87549 Rettenberg	87561 Oberstdorf





# Satzung



## zum Verein „Allgäuer Alpgenuss e.V.“

Seite 2

### § 7 Organe der Interessengemeinschaft

Organe der Interessengemeinschaft sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

### § 8 Vorstand

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl eines Vorstandes im Amt. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- 1. Vorsitzender, -stellvertretender Vorsitzender, -drei weitere Vorstandsmitglieder
- ein Vertreter des Amtes für Landwirtschaft und Forsten ohne Stimmrecht, mit beratender Funktion. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er vertritt den Verein nach außen und führt die laufenden Geschäfte bzw. überträgt die Geschäftsführung an Dritte.

### § 9 Vertretung

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und die drei weiteren Vorstandsmitglieder. Vertretungsberechtigt ist der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende jeweils zusammen mit einem Vorstandsmitglied.

### § 10 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ der Interessengemeinschaft ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, einberufen.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit in dieser Satzung nichts anderes festgelegt ist. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn zur betreffenden Versammlung ordnungsgemäß eingeladen worden ist. Satzungsänderungen können nur beschlossen werden, wenn dies ausdrücklich in der Tagesordnung der Einladung angekündigt ist. Satzungsänderung bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Über den Ablauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung muss ein Protokoll erstellt werden, das vom Vorsitzenden (Versammlungsleiter) und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
4. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden des Vereines schriftlich einzureichen.

### § 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine, eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder erfolgen. Zur Abwicklung der zum Zeitpunkt der Auflösung noch anstehenden Geschäfte ernennt die Mitgliederversammlung drei Liquidatoren. Das Vermögen des Vereins fällt im Falle seiner Auflösung dem „Allgäuer Hilfsfond“ mit Sitz am Landratsamt Oberallgäu, zu.

### § 12 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung des Vereins am 09.05.2007 in Eckarts und auf der 1. Ordentlichen Mitgliederversammlung am 11. 06.2007 in Immenstadt einstimmig beschlossen. Sie tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kempten in Kraft. Immenstadt, den 11. 06.2007

**Bankverbindung:** Raiffeisenbank KE-OA IBAN DE86 7336 9920 0000 9712 86 BIC GENODEF1SFO **Vereinsregister:** VR 200 170

1. Vorstand	2. Vorstand	Schriftführer	Kassier	Öffentlichkeitsarbeit
Alois Ried	Andrea Buhl	Bettina Hörburger	Eva Zweng	Theresia Schwarz
Kirchgasse 1	Winkel 9a	Helen 97	Binzeler 6	Reichenbach 1
87527 Ofterschwang	87527 Sonthofen	87448 Waltenhofen	87549 Rettenberg	87561 Oberstdorf